

Haushaltssatzung der Gemeinde Papendorf für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.09.2019, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	272.100 EUR	293.900 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	346.300 EUR	357.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-74.200 EUR	-63.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-74.200 EUR	-63.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	11.900 EUR	3.400 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-62.300 EUR	-60.100 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	236.400 EUR	256.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	290.000 EUR	303.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-53.600 EUR	-47.300 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.900 EUR	15.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.900 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-9.000 EUR	15.500 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-62.800 EUR	-32.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf:

23.600 EUR in 2019

25.600 EUR in 2020

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	310 v. H.	322 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v. H.	426 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	330 v. H.	380 v.H.

§ 6 Amtsumlage

- entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für 2019 und 2020.

§ 8 Eigenkapital

	2019	2020
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	1.017.027 EUR	962.427 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	962.427 EUR	904.027 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	904.027 EUR	859.427 EUR

§ 9 weitere Vorschriften

1. Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

2. Als geringfügig i.S.d. § 48 Abs. 3 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 5.000 € betragen.

Papendorf, den 05.09.2019




Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019/2020 wird hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs.3 KV M-V erforderliche Genehmigung wurde am 29.10.2019 erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt von 19.11.2021 bis zum 03.12.2021 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 1/05 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag - jeweils von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag - von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag - von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Pasewalk, den 17.11.2021


Großer
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.


Großer
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.stadt.pasewalk.de am 17.11.2021